

Die Neuordnung des Ausfuhrhandels in der Türkei.

Vor kurzem berichteten wir hier über das in der Türkei vor einigen Wochen erlassene provisorische Gesetz betreffend die Errichtung einer Ausfuhrkommission in Konstantinopel, die von jetzt ab den ganzen Ausfuhrhandel der Türkei zu regeln hat. Im Anschlusse an dieses Gesetz ist nun auch die Durchführungsverordnung über die Einsetzung jener Ausfuhrkommission erschienen. Bei der Bedeutung, die dieser Verstaatlichung des Ausfuhrhandels in der Türkei grundsätzlich ganz so wie für die Handelsbeziehungen Oesterreich-Ungarns zur Türkei innewohnt, können die Bestimmungen dieser Verordnung auch bei uns nachhaltige Beachtung beanspruchen. Die Verordnung besagt unter anderem das nachstehende:

Unter dem Gesichtspunkte der Ausfuhr sind die Produkte der Türkei in zwei Kategorien eingeteilt worden: a) Waren, deren Ausfuhr den Bedarf des Landes nicht gefährden würde. Dies sind: Anis, Zitronen, Apfelsinen, Mandarinen (süße), Limonen, bittere Apfelsinen und Wbarten, Erdnüsse, Pistazien, Haselnüsse, Kaffee (nur im Wilajet Yemen), frische Oliven, Nüsse, frisches Obst, im Lande produzierte Gewürze, Opium, Seide und Seidengewebe, Süßholzwurzeln, Kammgros (Cynoaure), Krappwurzel, blaue Farbe, Aprikosen, Pflaumen und anderes grünes und getrocknetes Obst, Senna, Mannek, Blumen- und Rosenöl und Saft, Aromatika aller Art, Tabak in Blättern und Wasserpfeifentabak soweit hievon ein Ueberschuß über den Bedarf der Regie besteht, Vogelfutter, Zuckerwerk, Süßrollen, eine Art Kuchen von Bekmes oder Pflaumen, Mandeln und Aprikosenkerne, der Bedarfsüberschuß an Fischlein, Kaviar, der Bedarfsüberschuß an getrockneten Fischen, Knochen, Hörner, Tierklauen, Federn, Meeresschaum, Korallen, Genna, Lumpen, Teppiche, Handarbeiten, Spitzen, gefälschte und nasse Därme, Stimmer, Elefantenzähne, Bernstein, Seidentokons, Seidentaupensamen, alkoholische Getränke, Pflastersteine, Schiefer, Eicheln.

b) Waren, deren Ausfuhr den Bedarf des Landes gefährden könnte. Dies sind: Weizen, Mehl, Gries, Stärke, Bulgur, Mais, Bohnen, Erbsen, Linsen, Saubohnen, Richeerbsen, Passolen (Frucht mehrerer Bohnenarten und anderer Cerealien), Kartoffeln, Reis, Del, Olivenöl, Zwiebel, Salz, Bekmes (eine Art Traubenmarmelade), Honig, Dörrfleisch, Wurst, Gerste, Heu, Hafer, Kleie, Gras, überhaupt alles Futter fürs Vieh, chemische und pharmazeutische Produkte, Seife, Kindshäute, alle zur Anfertigung von Pelzmänteln dienenden Tierhäute, abgesehen von den wertvollen Pelzen, enthaarte Hammel- und Schaffelle naß und trocken, Bauholz und überhaupt Baumaterial jeder Art, Säcke, große Säcke und ähnliches, Steinkohle, Koks, alle Erze, Spiritus, Petroleum, ungerinigtes Petroleum, Petroleumrückstände, Benzin, Maschinenöl jeder Art, Salpeter, Wolle, Baumwolle, Sesam und Sesamöl, Mohnsamen und Mohnsamenöl.

Unter dem Gesichtspunkte dieser Verordnung zerfallen die am Exporthandel beteiligten Personen in drei Klassen: a) Die im Besitz von Ausfuhrgut befindlichen Produzenten und Kaufleute, die Ausfuhrwaren innerhalb des Landes und an exporttreibende Kaufleute verteilen. b) Solche osmanische und fremde Kaufleute, die zwar unmittelbar Export betreiben, aber nicht von ihnen selbst aufgestapelte Waren besitzen. c) Personen, die unmittelbar Export betreiben und auch eigene Warenlager besitzen.

Vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab haben die zur ersten Klasse gehörigen Personen der Zentralausfuhrkommission oder den Zweigämtern dieser Kommission in den Provinzen in einer in dieser Verordnung näher beschriebenen schriftlichen Erklärung mitzuteilen, welche Ware sie verkaufsbereit haben. Die zur zweiten und dritten Klasse gehörigen Personen haben ihren Wunsch, Waren zu kaufen, ausschließlich bei der Kommission anzubringen.

Wer zum Zweck der Ausfuhr Produkte der Türkei einkaufen will, hat sich unmittelbar an die Zentralkommission zu wenden. Wenn für Waren die Ausfuhr beantragt wird, die zu der ersten Kategorie des Artikels 1 gehören, hat die Zentralausfuhrkommission im Rahmen der in dieser Verordnung dargelegten Grundsätze die Ausfuhrbedingungen eines jeden Antrages festzusetzen oder den Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer abzuschließen und aufzuheben und für die Ausführung des Vertragsbestimmungen Sorge zu tragen. Wenn die Waren, deren Ausfuhr beantragt wird, zu der zweiten Kategorie des Artikels 1 gehören, so hat der Ministerrat auf Vorschlag des Handels- und Landwirtschaftsministers zu bestimmen, welche Menge von den in dieser Kategorie aufgezählten Produkten innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt werden darf. Die Verteilung dieser Mengen unter die Personen, die zwecks Exportes verkaufen oder die zwecks Exportes kaufen sollen oder unter Personen dieser beiden Kategorien, erfolgt durch die Zentralausfuhrkommission unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der osmanischen Produzenten und Kaufleute und des Reiches.

Kaufleute, die Waren besitzen, die vor dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung angemeldet und aufgestapelt waren, dürfen die zum Abtransport verladenen Waren frei abrollen.

Die Kommission hat das Recht, eine Mindestgrenze für die Menge der ihr mittels der Erklärung abgegebenen Waren, die zu berücksichtigen ist, festzusetzen. Die Kommission kann Erklärungen, in denen eine unter dieser Mindestgrenze liegende Menge angegeben ist, vernichten.

Die Angabe der Erklärung, daß Ausfuhrgut vorhanden ist, schließt die Zustimmung dazu in sich, daß die Waren zu den von der Kommission festzusetzenden Be-

dingungen verkauft werden dürfen. Späterer Rücktritt von dem unter Leitung der Kommission geschlossenen Verkauf ist unzulässig.

Von den Waggons, die zwischen der Türkei und dem Auslande verkehren, wird ein Teil dem Exporthandel überlassen werden. Diese Waggons werden nach der Reihenfolge einer von der Ausfuhrkommission auszuwählenden Liste bereitgestellt werden.

Die Zweigstellen der Ausfuhrkommission haben nachzuprüfen, ob die Angaben in den bei ihnen abgegebenen Erklärungen bezüglich Quantität und Qualität der darin aufgeführten Waren zutreffen und ob diese Waren an den angegebenen Ablieferungs- und Einlagerungsorten vorhanden sind oder nicht, und haben diejenigen Erklärungen, die sie für vertrauenswürdig halten, der Zentralausfuhrkommission einzusenden. In den Erklärungen ist anzugeben: Der Betrag des Gewichtes, Hohlraummaßes, Längenmaßes, der Stückzahl auf Grund der handelsgebräuchlichen Maßeinheit, das Muster, die Analyse, ein gebräuchliches und bekanntes Modell oder eine bekannte Marke, die Qualität, ferner in welchem Hause und Ort und an welcher Stelle sich die Waren befinden, wo sie abgeliefert werden sollen, wer mit der Ablieferung beauftragt ist, daß eine Erklärung darüber abgegeben worden ist, daß die Waren zu den von der Kommission festzusetzenden Preisen verkauft werden, schließlich ob der Abgeber der Erklärung Produzent oder Kaufmann ist.

Wenn die Kommission die Bedingung auferlegt, daß als Kompensation für die auszuführenden Waren ausländische Rohstoffe und Fabrikate eingeführt werden müssen, so hat sie von dem Käufer die nötige Kaution zu fordern. Hierüber ist ein Vermerk in die Ausfuhrbescheinigung aufzunehmen.